Marktgemeinde Arnoldstein

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 18. Dezember 2019, Zahl 852/1/2019 B, mit der Gebühren für die Entsorgung und Bewirtschaftung von Abfällen sowie für die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2019, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung– K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 18. Dezember 2019, Zahl 852/0/2019 B (Abfuhrverordnung), wird verordnet:

§ 1

ABFALLGEBÜHREN

(1) Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (**Bereitstellungsgebühr**) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (**Entsorgungsgebühr**) andererseits und für die Sammlung und Verwertung von Biomüll eine **Biomüllgebühr**.

(3) Die **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit dem Gebührensatz je Liter.

a) im Entsorgungsbereich (Bereitstellungsgebühr/Jahr)

- je 120 Liter Großmülltonne..... € 76,45
- je 240 Liter Großmülltonne .....€ 152,90
- je 770 Liter Großraumtonne.....€ 490,54
- je 1100 Liter Großraumtonne.....€ 700,77

b) im Entsorgungsbereich (Bereitstellungsgebühr/Sack)

- je 60 Liter Abfallsammelsack.....€ 1,79

c) im Sonderbereich (Bereitstellungsgebühr/Sack)

- je 60 Liter Abfallsammelsack.....€ 1,65

(4) Eigentümer von bebauten Grundstücken, die mindestens drei Monate ununterbrochen unbewohnt sind (z.B. Zweitwohnsitz, Ferienhäuser, Apartments etc.) haben spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Grundgebühr zu entrichten.

(5) Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze.

a) im Entsorgungsbereich (Entsorgungsgebühr /Entleerung)

- je 60 Liter Abfallsammelsack ..... € 1,65
- je 120 Liter Großmülltonne .....€ 2,58
- je 240 Liter Großmülltonne ..... € 5,16
- je 770 Liter Großraumtonne ..... € 16,52
- je 1100 Liter Großraumtonne ..... € 23,61

b) im Sonderbereich (Entsorgungsgebühr/Sack)
- je 60 Liter Abfallsammelsack ..... € 1,35

(6) Die **Biomüllgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Bioabfallsammelbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze.

- je 80 Liter Laubsammelsack ..... € 3,22
- je 120 Liter Sammelgefäß ..... € 3,22
- je 240 Liter Sammelgefäß ..... € 6,44
- je 770 Liter Sammelgefäß ..... € 20,63
- je 1100 Liter Sammelgefäß ..... € 29,47

(7) Die jeweils verordneten Abfallgebühren inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2

ABGABENSCHULDNER

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht

ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

FÄLLIGKEIT

(1) Die Abfallgebühren im Entsorgungsbereich sind jeweils am 1. März, 1. Mai, 1. August, und 1. November eines jeden Jahres fällig. Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren ist nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen vorzugehen.

(2) Die Abfallgebühren im Sonderbereich sind mit der Übergabe der Abfallsammelsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 4

INKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 6. Dezember 2018, Zahl 852/1/2018 B, mit der Gebühren für die Entsorgung und Bewirtschaftung von Abfällen sowie für die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Erich Kessler

	Unterzeichner	Marktgemeinde Arnoldstein
	Datum/Zeit-UTC	2019-12-19T15:07:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1297265021
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.arnoldstein.gv.at/amtssignatur	